



öffentlich

Vorlage			
Betreff			
Wahl des/der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	Lfd. Nr. BPL
ZV	GP/XI/2026/0002	13.02.2026	

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
-----------------------	----------------------	-----------------------	-----------------

Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	Entscheidung	25.02.2026	<input type="checkbox"/>
---	--------------	------------	--------------------------

Kurzzusammenfassung:

Wahl der Positionen Vorsitz und stellvertretender Vorsitz der Verbandsversammlung des ZV VRR.

Beschlussvorschlag:

- a) Die Verbandsversammlung beschließt, für die laufende Wahlperiode die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung auf ___ festzusetzen.
- b) Die Verbandsversammlung wählt
- _____ zum/zur Vorsitzenden und
 - _____ zum/zur 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - _____ zum/zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - _____ zum/zur 3. stellvertretenden Vorsitzenden (gemäß § 9 Abs. 4 Sätze 7 und 8 ZVS) der Verbandsversammlung.

Finanzielle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Wirtschaftsplan berücksichtigt.
- Kann aus eingesparten Mitteln des aktuellen Wirtschaftsplans finanziert werden.
- Greift im nächsten und/oder Folgejahren und wird im Wirtschaftsplan eingeplant.
- Wird durch Fördermittel finanziert (Fördersatz: ___ % / Eigenmittel ___ %)

Personelle Auswirkungen:

- Keine
- Ist im aktuellen Stellenplan berücksichtigt.
- Wird mit dem bestehenden Personal umgesetzt/durchgeführt werden.
- Abweichend vom Stellenplan wird zusätzliches Personal benötigt (siehe Begründung).
- interne Finanzierung externe Finanzierung

Begründung/Sachstandsbericht:

I. Beschluss über die Anzahl der Stellvertreter

Vor Durchführung der Wahl hat die Verbandsversammlung die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung verbindlich festzulegen. Bei der Festsetzung der Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung ist zusätzlich festzulegen, welcher stellvertretender Vorsitz (z.B. erster oder zweiter stellvertretender Vorsitzender) einem Mitglied der Verbandsversammlung gemäß § 1 Abs. 1 b) der Zweckverbandssatzung VRR vorbehalten ist.

II. Wahl des Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden

Nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Zweckverbandssatzung (ZVS) wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. In der abgelaufenen Wahlperiode sind drei stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung gewählt worden.

Gemäß § 2 Abs. 6 der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung wird die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen unter Leitung des/der Altersvorsitzenden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ohne Aussprache durchgeführt.

Die Wahl erfolgt nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Verbandsversammlung mit der

Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt (§ 9 Abs. 4 Satz 6 ZVS). Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung.

III. Wahlvorschläge / Wahlverfahren analog § 67 Absatz 2 GO NW

Fraktionen, mehrere Fraktionen gemeinsam, Gruppen von Verbandsversammlungsmitgliedern und einzelne Mitglieder der Verbandsversammlung können Listen mit den von ihnen vorgeschlagenen Bewerbern einreichen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung geben ihre Stimmen für einen dieser Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt ermittelt.

Danach ist Vorsitzende/r der Verbandsversammlung, wer an erster Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt. Erste/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt. Zweite/r Stellvertreter/in ist, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt, usw.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Altersvorsitzenden zu ziehende Los.

In der abgelaufenen Wahlperiode der Verbandsversammlung haben sich alle Fraktionen dafür ausgesprochen drei stellvertretende Vorsitzende zu wählen. § 9 Abs. 4 Sätze 7 und 8 ZVS sind dabei zu beachten.